

## Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 125

### Verkauf gebrauchter Leihbücher

Mit Zustimmung des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung und des Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer hat der Börsenverein der Deutschen Buchhändler die buchhändlerische Verkaufsordnung dahin geändert:

»Leihbücher dürfen erst sechs Monate nach Einstellung in die Leihbücherei an das Publikum verkauft werden. Der Verkaufspreis muß mindestens 40% unter dem Ladenpreis liegen und darf nicht niedriger sein als eine Reichsmark.«

Diese Abänderung ist am 12. Februar 1938 durch Veröffentlichung im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« Nr. 36/1938 bekanntgegeben worden.

§ 9 Abs. 3 der Rahmenbestimmung für die Ausübung des Leihbüchereigewerbes vom 7. Februar 1934 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 13) erhält daher folgende Fassung:

Der Verkauf gebrauchter Leihbücher an das Publikum ist gestattet, soweit die Bestimmungen der buchhändlerischen Verkaufsordnung eingehalten werden\*).

Berlin-Charlottenburg, den 24. März 1938  
Gardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
gez.: Hanns J o h s t

\*) Anm.: Da der Schrifttumskammerausweis der Leihbüchereien nur zum Buchverleih berechtigt, müssen Leihbüchereien, die gebrauchte Leihbücher verkaufen wollen, entweder an Antiquariate verkaufen oder sich in die Stammrolle der Inhaber von Buchverkaufsstellen eintragen lassen.

### Mitteilung der Geschäftsstelle d. Reichsschrifttumskammer, Abt. III — Gruppe Buchhandel

1. Die Beiträge zur Reichsschrifttumskammer werden für das Rechnungsjahr 1938/39 neu festgesetzt. Die Zahlung muß demnach erfolgen auf Grund der Beitragsbescheide, die in den nächsten Tagen den Mitgliedern zugehen werden. Im Interesse der Arbeitsvereinfachung wird ausdrücklich darum

gebeten, nur bargeldlos zu zahlen. Diese Bitte richtet sich vor allem an die Mitglieder der Kammer in Leipzig. Die einzelnen Postcheckkonten sind:

Reichsschrifttumskammer (Verlag, Handel, Zwischenhandel),  
Berlin-Charlottenburg, Postcheckkonto: Berlin Nr. 24690,  
Reichsschrifttumskammer (Leihbücherei),  
Berlin-Charlottenburg, Postcheckkonto: Berlin Nr. 57912,  
Reichsschrifttumskammer (Buchvertreter),  
Berlin-Charlottenburg, Postcheckkonto: Berlin Nr. 24177,  
Reichsschrifttumskammer (Buchhandels-Angestellte),  
Berlin-Charlottenburg, Postcheckkonto: Berlin Nr. 25120.

2. Die Reichsschulsparsbeträge werden vom 1. April ab durch die Verwaltungsstelle der Reichsschule des Deutschen Buchhandels beim Börsenverein der Deutschen Buchhändler eingezogen. Darlehensanträge von Lehrlingen sind deshalb von diesem Termin ab gleichfalls an die Verwaltungsstelle zu richten.

Die Reichsschulsparsbeträge für die Lehrlinge des deutschen Buchhandels sind von den Lehrherren ab 1. April gesondert auf das

Postcheckkonto »Reichsschule des Deutschen Buchhandels, Sparkonto«, Leipzig Nr. 30595,

zu überweisen.

3. Lehrlinge des Buchhandels zahlen ab 1. April 1938 keine Beiträge mehr zur Reichsschrifttumskammer. T h u l t e

### Ausführregelung

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. März 1938 (Börsenblatt Nr. 72 vom 26. März 1938) wird darauf hingewiesen, daß österreichische Verlagswerke sowie in Österreich hergestellte Verlagswerke von Verlegern, die im alten Reichsgebiet ihren Sitz haben, vorläufig noch nicht unter die Ausführregelung fallen. Endgültige Regelung erfolgt in Kürze.

Berlin, den 30. März 1938

Reichsschrifttumskammer

Abt.: Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels  
gez.: Dr. S ö v e l

## Bekanntmachung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

### Verkauf von Gegenständen des Buchhandels

#### im Gebiete des Verbandes der Buchhändlerorganisationen des Königreichs Jugoslawien

##### I.

Der Vertrieb von Gegenständen des Buchhandels ist im Gebiete des Verbandes der Buchhändlerorganisationen des Königreichs Jugoslawien folgendermaßen geregelt:

1. Folgende Firmen oder Personen sind zum Vertrieb von Gegenständen des Buchhandels berechtigt:

a) die in der beigelegten Liste A aufgeführten Mitglieder der dem Verband der Buchhändlerorganisationen des Königreichs Jugoslawien angeschlossenen Buchhändlerorganisationen;

b) die in der beigelegten Liste B aufgeführten Personen oder Firmen, die keiner dieser Organisationen angehören.

Für die Belieferung dieser Firmen oder Personen gilt:

zu a) die in der Liste A aufgeführten Buchhändler erhalten vollen Rabatt;

zu b) die in der Liste B aufgeführten Personen oder Firmen erhalten in allen Fällen einen Rabatt, der um 5% nied-

riger sein muß als die den Buchhändlern in der Liste A für Bezüge gleicher Art und Menge gewährte Handelsspanne.

2. Keinerlei Einschränkungen unterliegt der Vertrieb von: Photo-Fachschrifttum, Gärtnerei-Schrifttum, Anleitungen für den Mal- und Zeichenunterricht, graphischen Lehrmitteln, Schrifttum über Lebensreform, Schrifttum über Rundfunk, Büchern für Kinder bis zum Alter von 10 bis 12 Jahren, Schrifttum über Sportübungen und Sportgeräte bis zum Verkaufspreis von RM 1.—, Schrifttum über Behandlung von Waffen und jagdlicher Fachliteratur (jedoch nicht jagdlicher Belletristik) bis zum Preise von RM 12.—, Kalendern, Gebetbüchern, Kirchengesangbüchern, Fahrplänen, Wandkarten und Stadtplänen. Diese Gegenstände können auch an Wiederverkäufer wie z. B. Papierhandlungen und Fachgeschäfte vermittelt werden.

3. Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte, die in keiner der obengenannten Listen enthalten sind, dürfen nur mit Büchern beliefert werden, deren Ladenpreis aufgehoben ist.